

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 247

vom 19. Januar 1971

Aufnahme der Liegenschaft Giebenacherstr. 5 in Füllinsdorf in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel- Landschaft

Das Bauernhaus Giebenacherstrasse 5 liegt im nördlichen Dorfteil Richtung Giebenach an der Ecke Giebenacherstrasse/Friedhofweg. Als stattlichstes und markantestes Bauernhaus des Dorfes Füllinsdorf wurde es im Jahre 1704 erbaut. Giebelständig zur Giebenacherstrasse überragt es als Doppelhaus durch seinen Kubus und sein steiles Satteldach die umliegenden Gebäude. Der zweigeschossige Wohnteil besitzt einen giebelseitigen Eingang für das Erdgeschoss und einen Laubeneingang am Friedhofweg für das Obergeschoss. Beidseits des Giebeleingangs führen offene Treppen zu den beiden Kellern, wovon der nördliche gewölbt ist. Die Fenster des Wohnteils sind ein- und zweiteilig, auf der südlichen Traufseite dreiteilig mit gotisch gekehlten Profilen. Das Giebel-
feld füllt eine mächtige Doppellaube aus. Ihr unterer Teil ist verschalt und durch ein Klebdach geschützt. Auf der Süd- und Nord-
seite des Wohnteils wurden später ebenfalls Lauben angebaut. Die Fassade des Oekonomieteils am Friedhofweg durchbrechen das rund-
bogige Scheunentor und das rundbogige Stalltor. Gesamthaft be-
trachtet zeigt dieses Bauernhaus in grossartiger Ausprägung die charakteristischen Merkmale des Bauernhaustyps von Füllinsdorf, dessen holzverschalt Giebellauben einzigartig sind. Hinzu tritt die für den alten Dorfkern von Füllinsdorf typische Giebelständig-
keit zum Ergolztal. Zahlreiche Bauelemente weisen auf das tradi-
tionelle Weiterleben gotischer Formen und gotischer Profan-
architektur bis ins 18. Jahrhundert hinein. Der Gesamtcharakter des Hauses bleibt deshalb durchaus spätgotisch und in diesem Sinne als Doppelhaus nicht ohne Beziehung zur kulturellen Ent-
wicklung des Dorfes.

Die Eigentümer der Liegenschaft Giebenacherstr. 5 sowie der Gemeinderat Füllinsdorf sind mit der Unterschutzstellung einver-
standen.

://: Die Liegenschaft Giebenacherstr. 5, gelegen auf Parzelle Nr. 189, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung ins Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED] [REDACTED] 5, Füllinsdorf
[REDACTED] [REDACTED] 5, Füllinsdorf
Gemeinderat Füllinsdorf
Grundbuchamt Liestal
Planungsamt
Polizeidirektion
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
Baupolizeiamt (2)
- Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

